

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

INCOTEC Security Solutions GmbH
Blomestr. 25–27
33609 Bielefeld, Germany
Phone +49 521 30385092
Fax +49 521 54651722
Mail info@incotec-security.com
www.incotec-security.com

- A. Geltung dieser Geschäftsbedingungen
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen
- D. Besondere Nutzungsbedingungen für Log-In-Bereich

A. Geltung dieser Geschäftsbedingungen

A.1.
Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen **INCOTEC Security Solutions** und ihren Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit **INCOTEC Security Solutions** auf Anbieter- und/ oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

A.2.
Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **INCOTEC Security Solutions** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **INCOTEC Security Solutions** maßgebend.

A.3.
Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

A.4.
Diese Geschäftsbedingungen gibt es nicht nur auf Deutsch, sondern auch in Übersetzungsfassungen. In Zweifelsfällen ist immer die deutsche Fassung maßgeblich.

A.5.
Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und anderer Einheitsrechte.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.1.
Maßgeblich für von **INCOTEC Security Solutions** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **INCOTEC Security Solutions**.

B.2.
Alle von **INCOTEC Security Solutions** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

B.3.
INCOTEC Security Solutions zahlt Rechnungen unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

B.4.
Bei verfrüht eintreffender Ware aus Lieferungen des Vertragspartners wird die Rechnung auf den mit **INCOTEC Security Solutions** vertraglich vereinbarten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.5.
Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung des Vertragspartners wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.6.
Der Vertragspartner hat **INCOTEC Security Solutions** im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

B.7.
Für beide Vertragsparteien ist Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz von **INCOTEC Security Solutions**.

B.8.
Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und **INCOTEC Security Solutions** ist Gerichtsstand Bielefeld.

INCOTEC Security Solutions ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

B.9.
Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.0. Vertragsgegenstand
Das Geschäftsfeld von **INCOTEC Security Solutions** umfasst verschiedene Bereiche im Bereich projektbezogener Hard- und Softwareentwicklung von der Analyse eines Anforderungsprofils über die Konstruktion und Entwicklung spezieller Hard- und Softwarelösungen bis hin zur Vorbereitung und Ausführung der Serienproduktion für den Kunden.

INCOTEC Security Solutions erbringt ihre Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen.

C.1. Auftragsbestätigung/ Vertrag

C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung von **INCOTEC Security Solutions** gegebenenfalls in Verbindung mit dem von **INCOTEC Security Solutions** erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von **INCOTEC Security Solutions** getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **INCOTEC Security Solutions**.

C.1.02

Eigenschaftsangaben, die die Produkte oder Leistungen von **INCOTEC Security Solutions** betreffen, sind **INCOTEC Security Solutions** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **INCOTEC Security Solutions** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **INCOTEC Security Solutions** gemacht werden, von **INCOTEC Security Solutions** ausdrücklich autorisiert sind oder öffentliche Äußerungen sind und **INCOTEC Security Solutions** diese Angaben kannte oder kennen musste und sich davon nicht innerhalb einer angemessenen Frist distanziert hat.

Zu Gehilfen von **INCOTEC Security Solutions** im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von **INCOTEC Security Solutions**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **INCOTEC Security Solutions** unter der Adresse www.incotec-security.com erfolgen.

C.1.03

INCOTEC Security Solutions zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 2\%$ zu verstehen.

Eine Überschreitung solcher Toleranzen führt jedoch nicht automatisch zur Annahme eines Mangels.

C.1.04

Der Kunde hat **INCOTEC Security Solutions** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind.

Außerdem hat der Kunde die in der Auftragsbestätigung bezeichneten und seinerseits vorzuhaltenden Voraussetzungen sicherzustellen. Der Kunde wird bei Vertragsbeginn geeignete Mitarbeiter benennen, die diesen Informationspflichten nachkommen.

C.1.05

Wenn ein Leistungsverzeichnis erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Leistungsverzeichnis den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest. Berühren die von **INCOTEC Security Solutions** durchzuführenden Abläufe gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Kunden.

C.1.06

Bei der Durchführung umfangreicherer Planungsaufgaben, wie etwa bei der Planung einer Großanlage, wird dem Kunden dringend und auf eigene Kosten empfohlen, einen Anlagenplaner hinzuzuziehen, der eng mit **INCOTEC Security Solutions** zusammenarbeiten kann und der die Umsetzung respektive Realisierbarkeit der von **INCOTEC Security Solutions** entworfenen Anlagen und Anlagenteile im Betrieb des Kunden begleitet und überwacht.

C.1.07

Ebenso obliegt es – vorbehaltlich anderer Regelungen – dem Kunden, den Transport und den Einbau der von **INCOTEC Security Solutions**

oder nach Vermittlung von **INCOTEC Security Solutions** hergestellten Geräte jeweils auf eigene Kosten zu veranlassen.

C.1.08

INCOTEC Security Solutions weist darauf hin, dass eine sinnvolle Anwendung der vertragsgegenständlichen Entwürfe und der daraufhin entwickelten Anlagen wegen ihrer Komplexität und der kundenfachspezifischen Anforderungen auch mit vollständiger detaillierter Dokumentation für einen durchschnittlich begabten Anwender nicht immer ohne eine gesonderte Schulung möglich ist. Daher bietet **INCOTEC Security Solutions** entsprechende Schulungen gegen gesonderte Vergütung an.

C.2. Schutzrechte

C.2.01

Die von **INCOTEC Security Solutions** erstellten Analysen, Konzepte, Entwürfe, Modelle, Pläne, und Produktionsunterlagen etc. bleiben das geistige Eigentum von **INCOTEC Security Solutions**, auch wenn der Kunde für die Arbeit Wertersatz geleistet hat.

INCOTEC Security Solutions räumt dem Kunden ein Nutzungsrecht an diesem geistigen Eigentum ein, das der Kunde zeitlich unbefristet aber nur auf das vereinbarte Projekt bezogen zur Herstellung der vom jeweiligen Projekt umfassten Produkte verwerten darf.

C.2.02

Dies bezieht sich auch auf eigene, bereits zuvor angemeldete Schutzrechte von **INCOTEC Security Solutions**, die zur Herstellung der vom jeweiligen Projekt umfassten Produkte erforderlich sind.

C.2.03

INCOTEC Security Solutions wird die durch die Zusammenarbeit mit dem Kunden erlangten Erkenntnisse und Schutzrechte nicht zur Herstellung von Produkten verwenden, die im Wettbewerb mit denjenigen stehen, die Gegenstand eines mit dem Kunden vereinbarten Projekts sind.

C.2.04

INCOTEC Security Solutions ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt, solche von **INCOTEC Security Solutions** angebrachte Zeichen zu entfernen.

C.2.05

Der Kunde ist gegenüber **INCOTEC Security Solutions** dafür verantwortlich, dass die von ihm übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen etc. zu Recht verwertet werden dürfen.

C.2.06

An der Steuerungssoftware und sonstiger Software, die mit den Anlagen ausgeliefert wird, hat **INCOTEC Security Solutions** das alleinige Urheberrecht.

Übertragen wird lediglich das einfache Nutzungsrecht an der Software und zwar in der Form, dass die Software ausschließlich zum Betrieb der einzelnen vertragsgegenständlichen Anlage genutzt werden darf.

C.2.07

Jede Vervielfältigung und sonstige Nutzung der Software oder der dem Kunden von **INCOTEC Security Solutions** eingeräumten Nutzungsrechte nach C.2.01 ist rechtswidrig.

Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von **INCOTEC Security Solutions**, Kopien der zur Verfügung gestellten Entwürfe bzw. Herstellungspläne, Dokumentationen und dergleichen anzufertigen oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

Die Rechte zur Anfertigung von Sicherungskopien gem. § 69d Abs. 2 UrhG sowie zum Beobachten, Untersuchen und Testen gem. § 69d Abs. 3 UrhG des Programms bleiben hiervon unberührt.

C.2.08

Die Dekompilierung/Disassemblierung der Software ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Sofern der Kunde nach §69e UrhG aber die Offenlegung von Schnittstellen-Informationen begehren kann, wird **INCOTEC Security Solutions** auf Anforderung die Schnittstellen der Software offenlegen. Wenn **INCOTEC Security Solutions** diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen-Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren/disassemblieren. Als angemessen gilt eine Frist von vier Wochen.

C.2.09

Der Kunde darf nur unter endgültiger Entäußerung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten Entwürfe, Produktionsunterlagen, Software, Dokumentationen oder Kopien hiervon an Dritte weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen.

Eine Weitergabe von Nutzungsrechten im Sinne des C.2.01, ist dem Kunden nicht möglich.

C.3. Erfüllungsort / Abnahme / Versand / Gefahrtragung

C.3.01

Erfüllungsort für die von **INCOTEC Security Solutions** und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Betrieb von **INCOTEC Security Solutions**.

C.3.02

Der Kunde ist verpflichtet, **INCOTEC Security Solutions** nach erbrachter Leistung die Erbringung dieser Leistung schriftlich zu bestätigen.

C.3.03

Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach ordnungsgemäßigem, erfolgreichem Testlauf **INCOTEC Security Solutions** zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

C.3.04

Sind Teilabnahmen vereinbart, gelten die Ziffern **C.3.02** und **C.3.03** entsprechend für Teilleistungen.

C.3.05

Der Vertragsgegenstand beziehungsweise der Teilgegenstand gilt auf jeden Fall als abgenommen,

- wenn der Kunde ihn für die Produktion einsetzt oder
- wenn der Kunde oder Dritte selbständig Eingriffe am Vertragsgegenstand vornehmen oder
- wenn der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung zu Leistungsbestätigung / Teilleistungsbestätigung **INCOTEC Security Solutions** diese Bestätigung nicht schriftlich erteilt oder – falls Testläufe vereinbart waren – nicht die Möglichkeit zur Durchführung der entsprechenden Abnahme einräumt.

C.3.06

Soweit **INCOTEC Security Solutions** für den Versand der Waren an den Kunden zu sorgen hat, bleibt die Versandart **INCOTEC Security Solutions** vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben ist.

Verlässt in jenem Fall die Ware den Betrieb oder das Lager von **INCOTEC Security Solutions**, übernimmt der Kunde jedes Risiko. Eine Versicherung

der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

Die Gefahr geht sodann mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf den Kunde über.

C.4. Lieferzeit

Lieferzeit ist der Oberbegriff für **Lieferfristen** und **Liefertermine**.

Lieferfristen bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung oder Leistung zu erfolgen hat.

Liefertermine bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung oder Leistung zu erfolgen hat.

C.4.01

Etwa vereinbarte **Lieferfristen** gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche **Lieferfristen** beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

Soweit eine **Lieferfrist** vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist. Das gleiche gilt in dem Fall, wenn ein **Liefertermin** vereinbart ist.

Eine entsprechende Verschiebung von **Lieferterminen** oder Verlängerung von **Lieferzeiten** findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **INCOTEC Security Solutions** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.02

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die **Lieferfrist** erst mit der Bestätigung der Änderung durch **INCOTEC Security Solutions**. Ein vereinbarter **Liefertermin** verschiebt sich entsprechend.

C.4.03

Die **Lieferfrist** verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **INCOTEC Security Solutions** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den **INCOTEC Security Solutions** nicht einzustehen hat.

C.4.04

In den Fällen, in denen im Rahmen von Reparaturen, Gewährleistungsarbeiten, Nachlieferungen und dergleichen nicht auf Standardkomponenten zurückgegriffen werden kann, weil es sich vereinbarungsgemäß bei der betreffenden Anlage um eine Sonderanfertigung handelt oder weil Sonderkomponenten eingebaut wurden, verlängert sich die entsprechende **INCOTEC Security Solutions** zuzugestehende **Lieferzeit** um die Zeit, die bei rechtzeitiger Bestellung für die Beschaffung der entsprechenden Komponenten notwendig ist.

C.4.05

Für den Eintritt des Lieferverzugs von **INCOTEC Security Solutions** ist in jedem Fall eine Mahnung des Kunden erforderlich.

C.5. Teillieferungen / Mehr- und Mindermengen

Teillieferungen durch **INCOTEC Security Solutions** sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.

Wenn **INCOTEC Security Solutions** vom Recht der Teillieferung Gebrauch macht, können Zahlungen vom Kunden für bereits gelieferte Waren/erbrachte Leistungen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.6. Preise

C.6.01

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.6.02

Die Stundensätze, Zuschläge etc. von **INCOTEC Security Solutions** gelten für jede normale Reise-, Warte und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit. Reisetunden werden ohne Überstunden-Zuschläge berechnet. Fahrzeiten mit Kraftfahrzeugen gelten hingegen als normale Arbeitszeiten mit Überstunden-Zuschlägen.

Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet **INCOTEC Security Solutions** für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Montage- oder sonstige Kundendienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von **INCOTEC Security Solutions** für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Feiertagszuschläge und Auslösung werden auch an örtlichen Feiertagen erhoben.

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen Economy-Class
- Bahnreisen 1. Klasse
- Nahverkehr Taxi und ggf. Gepäckträger
- Betriebseigene KFZ: Kilometerpauschale gemäß den jeweils aktuellen Verrechnungssätze von **INCOTEC Security Solutions**.

C.6.04

Reisetunden und Fahrtausgaben für die Rückreise können erst nach deren Beendigung auf den Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen werden.

C.6.05

Die unter **C.6.02** bezeichneten Rechnungssätze von **INCOTEC Security Solutions** basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält **INCOTEC Security Solutions** sich eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

C.6.06

Verzögert sich eine Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur oder eine sonstige Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von **INCOTEC Security Solutions** liegen, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von **INCOTEC Security Solutions** eingesetzten Mitarbeiter und von **INCOTEC Security Solutions** beauftragter Subunternehmer zu tragen.

C.6.07

Die in **Ziffer C.6.06** genannte Rechtsfolge tritt nur ein, wenn die Verzögerungsgründe vom Kunden zu vertreten sind.

C.6.08

Soweit Verpackung anfällt, erfolgt eine Berechnung zu Lasten des Kunden.

Ferner verpackt **INCOTEC Security Solutions** entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackVO.

C.7. Zahlungsbedingungen

C.7.01

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Dienstleistungen die **INCOTEC Security Solutions** während eines Monats erbringt, zum 1. des Folgemonats fällig. Das gilt auch, wenn sich die von **INCOTEC Security Solutions** für den Kunden erbrachten Dienstleistungen über mehrere Monate erstrecken. Dienstleistungen in diesem Sinne sind z.B. besondere Beratungsleistungen, Schulungen und ähnliches.

C.7.02

Auch die Zahlungen für Arbeiten an Software-Konfigurationen und Software-Anpassungen, die von **INCOTEC Security Solutions** im Rahmen sich über mehrere Monate erstreckender Projekte jeweils binnen eines Monats erbracht werden, sind – vorbehaltlich anderweitiger Regelung – zum 1. des Folgemonats fällig.

C.7.03

Ergänzend zu C.7.01 und C.7.02 gilt: Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.7.04

Spätestens fällig sind an **INCOTEC Security Solutions** zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

C.7.06

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.7.07

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von **INCOTEC Security Solutions**.

C.7.08

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.7.09

Der Kunde hat, außer in Fällen des **C.7.08**, kein Zurückbehaltungsrecht.

Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit **INCOTEC Security Solutions** ihren Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

C.7.10

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **INCOTEC Security Solutions** - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kann **INCOTEC Security Solutions** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von **INCOTEC Security Solutions** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **INCOTEC Security Solutions** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann **INCOTEC Security Solutions** den Ersatz des über die Pauschale hinausgehenden Schadens ersetzt verlangen, wobei die Pauschale auf diesen Anspruch dann anzurechnen ist.

C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht

C.8.01

Die Lieferungen von **INCOTEC Security Solutions**, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge etc., sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Der nach C.1.06 hinzuzuziehende Anlagenplaner ist vom Kunden entsprechend zu konsultieren.

C.8.02

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei **INCOTEC Security Solutions** geltend gemacht werden. Bei direkter Lieferung der Ware an Dritte verlängert sich die maximale Rügefrist auf 21 Tage.

C.8.03

Der Kunde muss auch versteckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, nach Entdeckung in dieser Form rügen.

C.9. Mängelansprüche des Kunden (*Gewährleistung*)

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Herstellung eines mangelhaften Werkes.

C.9.01

Unberührt von der Haftungsbeschränkung in diesem Abschnitt **C.9.** bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Sache an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

C.9.02

Kommt der Kunde den unter Abschnitt

C.8. aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von **INCOTEC Security Solutions** für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.9.03

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt **12 Monate** ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Stichwort: „Bauwerke“), Abs. 3, §§ 444, 479 BGB.

C.9.04

Die allgemeine Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache bzw. des Werkes beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **INCOTEC Security Solutions** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **INCOTEC Security Solutions**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.05

Sofern durch von **INCOTEC Security Solutions** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.9.06

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst **INCOTEC Security Solutions**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.9.07

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **INCOTEC Security Solutions** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunde oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **INCOTEC Security Solutions** zurückzuführen sind.

C.9.08

INCOTEC Security Solutions übernimmt ferner keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.9.09

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einer Haftungs- und Gewährleistungsfreistellung von **INCOTEC Security Solutions**. Die Haftung von **INCOTEC Security Solutions** in den Fällen des Ziffer C.10.02 bleibt davon unberührt.

C.9.10

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.9.11

INCOTEC Security Solutions ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.9.12

Arbeiten an von **INCOTEC Security Solutions** gelieferten Sachen oder sonstigen von **INCOTEC Security Solutions** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **INCOTEC Security Solutions** anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind
- und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

C.9.13

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **INCOTEC Security Solutions** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.9.14

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt grundsätzlich **INCOTEC Security Solutions**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann **INCOTEC Security Solutions** vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

Für den Fall, dass von **INCOTEC Security Solutions** gelieferte Anlagen außerhalb der Hauptniederlassung des Kunden aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde aber die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **INCOTEC Security Solutions** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, die bzw. der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.9.15

INCOTEC Security Solutions weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme und dergleichen) aus verschiedenen Gründen verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell zu sichern und zwar so, dass mindestens alle 24 Stunden eine komplette Sicherung vorgenommen wird, die mindestens einen Monat lang in dieser Form zur Verfügung steht.

Sollte es zu einem von **INCOTEC Security Solutions** zu vertretenen Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von **INCOTEC Security Solutions** darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungsobliegenheit erfüllt hätte. Die Haftung von **INCOTEC Security Solutions** in den Fällen des Ziffer C.10.02 bleibt davon unberührt.

C.9.16

Sofern **INCOTEC Security Solutions** Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, übernimmt **INCOTEC Security Solutions** keine Haftung für nicht von **INCOTEC Security Solutions** verursachte Datenverluste oder Datenverfälschungen, die während der Datenfernübertragung auftreten. **INCOTEC Security Solutions** weist darauf hin, dass bekanntermaßen die Datenintegrität bei Datenfernübertragungen insbesondere durch Leitungsstörungen sowie mangelhafte DFÜ –Endgeräte gefährdet ist. Wenn ein Fall von Verfälschung, Korruption oder Verlust von Daten vorliegt, den **INCOTEC Security Solutions** sofort –nach **INCOTEC Security Solutions** ohne Neuberechnung die Arbeiten erneut vornehmen, wenn der Kunde – falls Kundendaten betroffen sind – entsprechende gesicherte Daten zur Verfügung stellt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Haftung von **INCOTEC Security Solutions** in den Fällen des Ziffer C.10.02 bleibt davon unberührt.

C.9.17

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde **INCOTEC Security Solutions** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **INCOTEC Security Solutions** sofort –nach Möglichkeit vorher- zu verständigen ist, oder wenn **INCOTEC Security Solutions** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von

INCOTEC Security Solutions Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.9.18

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **INCOTEC Security Solutions** gem. § 439 Abs. 3 BGB verweigert werden kann, oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.9.19

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **INCOTEC Security Solutions** dem zustimmt.

C.9.20

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.10.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.10.02.

C.10. Sonstige Haftung

C.10.01

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.10.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen INCOTEC Security Solutions ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von INCOTEC Security Solutions.

C.10.02

Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziffer 10.01 gilt nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **INCOTEC Security Solutions** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **INCOTEC Security Solutions**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.10.03

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **INCOTEC Security Solutions** die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abruffrist abgerufen, ist **INCOTEC Security Solutions** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf-Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Mitteilung von **INCOTEC Security Solutions** über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Lagerung / Abnahmeverzug

C.12.01

INCOTEC Security Solutions ist auch zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

C.12.02

Bei Abnahmeverzug ist **INCOTEC Security Solutions** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lager einzulagern.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Kunden mehr als 2 Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

C.12.03

Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist **INCOTEC Security Solutions** unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

C.13. Eigentumsvorbehalt

C.13.01

Sämtliche Lieferungen von **INCOTEC Security Solutions** erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.13.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **INCOTEC Security Solutions** im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

C.13.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

C.13.04

INCOTEC Security Solutions ist berechtigt, ihre Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des erwartungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

C.13.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **INCOTEC Security Solutions** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

C.13.06

INCOTEC Security Solutions behält sich die Geltendmachung eines anderen, weiter gehenden Schadens vor.

C.13.07

Die Be- und Verarbeitung der von **INCOTEC Security Solutions** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **INCOTEC Security Solutions**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **INCOTEC Security Solutions** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **INCOTEC Security Solutions** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **INCOTEC Security Solutions** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.13.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an **INCOTEC Security Solutions** ab. Soweit in den vom Kunde veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **INCOTEC Security Solutions**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe

C.13.09

Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.13.10

Übersteigt der Wert der **INCOTEC Security Solutions** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **INCOTEC Security Solutions** gegen den Kunden bei Warenlieferungen um 50 %, bei sonstigen Leistungen um 20 %, so ist **INCOTEC Security Solutions** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **INCOTEC Security Solutions** freizugeben.

C.14. Produktüberprüfungen

C.14.01

Wenn der Kunde von **INCOTEC Security Solutions** bezogene Produkte an **INCOTEC Security Solutions** mit dem Auftrag schickt, die eingesandte Ware zu überprüfen und, wenn ein Fehler festgestellt wird, für den **INCOTEC Security Solutions** Gewähr zu leisten hat, die Ware nach Wahl von **INCOTEC Security Solutions** unentgeltlich zu reparieren oder auszutauschen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts C.14 ergänzend zu den übrigen Geschäftsbedingungen von **INCOTEC Security Solutions**.

C.14.02

Unfrei an **INCOTEC Security Solutions** gelieferte Ware wird nicht angenommen.

C.14.03

Alle Produkte, die zur Überprüfung gemäß Ziffer C.14.01 an **INCOTEC Security Solutions** gesandt werden, müssen einen vom Kunden vollständig und richtig ausgefüllten RMA-Begleitschein haben. **INCOTEC Security Solutions** stellt diesen auf Anfrage zur Verfügung. Insbesondere auch eine konkrete Fehlerbeschreibung ist notwendig.

INCOTEC Security Solutions hat das Recht, Produkte ohne vollständig und richtig ausgefüllten RMA-Begleitschein, wie auch Produkte, die nicht von **INCOTEC Security Solutions** bezogen wurden, auf Kosten des Kunden ungeprüft an ihn zurückzuschicken.

C.14.04

Der Kunde hat die Ware sicher zu verpacken. Schäden aufgrund unzureichender Verpackung gehen zu seinen Lasten.

C.14.05

Für die Fehleranalyse berechnet **INCOTEC Security Solutions** dem Kunden pauschal € 100,00 zzgl. USt. Die Transportkosten trägt der Kunde. Die Pauschale und die Transportkosten entfallen, wenn ein Mangel vorliegt, für den **INCOTEC Security Solutions** gewährleistungspflichtig ist. Für den Fall, dass der Kunde einen Reparatur- oder Austauschvertrag schließt, wird die Pauschale angerechnet.

C.15. Leistungs- und Erfüllungsort

C.15.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **INCOTEC Security Solutions** zu erbringenden Leistungen und Lieferungen ist immer der Betrieb oder das Lager von **INCOTEC Security Solutions**. Das gilt auch dann, wenn **INCOTEC Security Solutions** den Transport selbst übernimmt.

C.15.02

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von **INCOTEC Security Solutions**.

C.16. Überschriften und Definition

C.16.01

Sämtliche Überschriften in den **INCOTEC Security Solutions** – Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.16.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der **INCOTEC Security Solutions** - Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder eMail) übermittelt werden.

C.17. Gerichtsstand und materielles Recht

C.17.01

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **INCOTEC Security Solutions** ist Gerichtsstand Bielefeld.

INCOTEC Security Solutions ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Kunden auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

C.17.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Abschnitt.

C.13 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.17. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.

D. Besondere Nutzungsbedingungen für Log-In-Bereich

Die Nutzung des Log-In-Bereichs sowie die dort vorgehaltenen Angebote von **INCOTEC Security Solutions** richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB und nicht an Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, d.h. an natürliche Personen, die den Vertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

D.0.

INCOTEC Security Solutions hält auf der **INCOTEC Security Solutions**-Website bestimmte Informationen und Software, ggf. nebst Dokumentation, zum Abruf oder Herunterladen bereit. **INCOTEC Security Solutions** ist berechtigt, jederzeit den Betrieb der **INCOTEC Security Solutions**-Website ganz oder teilweise einzustellen. Aufgrund der Beschaffenheit des Internets und von Computersystemen übernimmt **INCOTEC Security Solutions** keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit der **INCOTEC Security Solutions**-Website.

D.1.

Einige Seiten der **INCOTEC Security Solutions**-Website können passwortgeschützt sein. Der Zugang zu diesen Seiten ist im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs nur registrierten Nutzern möglich. Auf eine Registrierung durch **INCOTEC Security Solutions** besteht kein Anspruch. **INCOTEC Security Solutions** behält sich insbesondere vor, auch bisher frei zugängliche Webseiten einer Registrierungspflicht zu unterwerfen. **INCOTEC Security Solutions** ist jederzeit berechtigt, die Zugangsberechtigung durch Sperrung der Zugangsdaten zu widerrufen, ohne dass es der Angabe von Gründen bedarf, insbesondere wenn der Nutzer zur Registrierung falsche Angaben gemacht hat, gegen diese Bedingungen oder gegen seine Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Zugangsdaten verstoßen hat, gegen anwendbares Recht beim Zugang zu oder der Nutzung der **INCOTEC Security Solutions**-Website verstoßen hat oder die **INCOTEC Security Solutions**-Website über einen längeren Zeitraum hinweg nicht genutzt hat.

D.2.

Ist eine Registrierung vorgesehen, so ist der Nutzer verpflichtet, zur Registrierung wahrheitsgemäße Angaben zu machen und bei etwaigen, späteren Änderungen diese **INCOTEC Security Solutions** unverzüglich (soweit vorgesehen: online) mitzuteilen. Der Nutzer wird dafür sorgen, dass ihm die Emails zugehen, die an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden.

D.3.

Nach erfolgter Registrierung erhält der Nutzer Benutzernamen und Passwort (im Folgenden auch: "Benutzerdaten"). Bei dem erstmaligen Zugang wird der Nutzer das von **INCOTEC Security Solutions** übermittelte Passwort in ein nur ihm bekanntes Passwort ändern. Die Benutzerdaten ermöglichen

dem Nutzer, seine Daten einzusehen, zu verändern oder ggf. gegebene Einwilligungen in die Datenverarbeitung zu widerrufen oder zu erweitern.

D.4.

Der Nutzer stellt sicher, dass die Benutzerdaten Dritten nicht zugänglich werden und haftet für alle unter den Benutzerdaten vorgenommenen Bestellungen und sonstigen Aktivitäten. Nach jeder Nutzung ist der durch Passwort geschützte Bereich zu verlassen. Soweit der Nutzer Kenntnis davon erlangt, dass Dritte die Benutzerdaten missbräuchlich benutzen, ist er verpflichtet, **INCOTEC Security Solutions** unverzüglich schriftlich, ggf. vorab schon per einfacher Email, zu unterrichten.

D.5.

Nach Eingang der Mitteilung nach Ziffer D.4. wird **INCOTEC Security Solutions** den Zugang zum passwortgeschützten Bereich mit diesen Benutzerdaten sperren. Die Aufhebung der Sperre ist erst nach gesondertem Antrag des Nutzers bei **INCOTEC Security Solutions** oder nach neuer Registrierung möglich.

D.6.

Der Nutzer kann jederzeit schriftlich die Löschung seiner Registrierung verlangen, sofern der Löschung die Abwicklung laufender Vertragsverhältnisse nicht entgegensteht. **INCOTEC Security Solutions** wird in diesem Fall alle Benutzerdaten und alle sonstigen gespeicherten personenbezogenen Daten des Nutzers löschen, sobald diese nicht mehr benötigt werden.

D.7.

Die Nutzung der auf der **INCOTEC Security Solutions**-Website zur Verfügung gestellten Informationen, Software und Dokumentation unterliegt diesen Bedingungen oder, bei Aktualisierungen von Informationen, Software oder Dokumentation den früher bereits mit **INCOTEC Security Solutions** vereinbarten und einschlägigen Lizenzbedingungen. Gesondert vereinbarte Lizenzbedingungen gehen diesen Bedingungen vor.

D.8.

INCOTEC Security Solutions räumt dem Nutzer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die auf der **INCOTEC Security Solutions**-Website überlassenen Informationen, Software und Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dies vereinbart oder, falls nichts vereinbart ist, wie es dem mit der Bereitstellung und Überlassung durch **INCOTEC Security Solutions** verfolgten Zweck entspricht.

D.9.

Weder Informationen, Software noch Dokumentationen dürfen vom Nutzer zu irgendeiner Zeit an Dritte vertrieben, vermietet oder in sonstiger Weise überlassen werden. Soweit nicht zwingende rechtliche Vorschriften etwas anderes erlauben, darf der Nutzer weder die Software noch deren Dokumentation ändern, zurückentwickeln oder -übersetzen noch darf er Teile herauslösen. Der Nutzer darf eine Sicherungskopie der Software erstellen, wenn diese Kopie für die Sicherung künftiger Benutzung auf der Grundlage dieser Benutzungsbedingungen erforderlich ist.

D.10.

Die Informationen, die Software und die Dokumentation sind sowohl durch Urheberrechtsgesetze als auch internationale Urheberrechtsverträge sowie durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt. Der Nutzer wird diese Rechte beachten, insbesondere alphanumerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke weder von den Informationen noch von der Software noch von der Dokumentation noch von Kopien davon entfernen.

D.11.

Die §§ 69a ff. Urheberrechtsgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

D.12.

Sofern Informationen, Software oder Dokumentation unentgeltlich dem Nutzer überlassen werden, ist eine Haftung für Sach- und Rechtsmängel der Informationen, Software und Dokumentation, insbesondere für deren Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutz- und Urheberrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit - außer bei Vorsatz oder Arglist - von **INCOTEC Security Solutions** ausgeschlossen.

D.13.

Die Informationen auf der **INCOTEC Security Solutions**-Website können Spezifikationen oder allgemeine Beschreibungen technischer Möglichkeiten von Produkten enthalten, welche im Einzelfall (z.B. aufgrund von Produktänderungen) nicht immer vorliegen müssen. Die gewünschten Leistungsmerkmale der Produkte sind daher im Einzelfall beim Kauf zu vereinbaren.

D.14.

Die einzelnen Seiten der **INCOTEC Security Solutions**-Website werden von **INCOTEC Security Solutions** und/oder ihrer Tochtergesellschaften betrieben und verantwortet. Die Seiten berücksichtigen die Anforderungen des jeweiligen Landes, in dem die verantwortliche Gesellschaft ihren Sitz hat. **INCOTEC Security Solutions** übernimmt keine Verantwortung dafür, dass Informationen, Software und/oder Dokumentation von der **INCOTEC Security Solutions**-Website auch an Orten außerhalb des betreffenden Landes abgerufen oder heruntergeladen werden dürfen. Wenn Nutzer von Orten außerhalb des betreffenden Landes auf die **INCOTEC Security Solutions**-Website zugreifen, sind sie ausschließlich selbst für die Einhaltung der nach dem jeweiligen Landesrecht einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Der Zugang zu Informationen, Software und/oder Dokumentation auf der **INCOTEC Security Solutions**-Website aus Ländern, in denen dieser Zugang rechtswidrig ist, ist nicht gestattet. In diesem Fall und falls der Nutzer in geschäftliche Beziehungen mit **INCOTEC Security Solutions** treten möchte, sollte der Nutzer zu **INCOTEC Security Solutions**-Repräsentanten in dem jeweiligen Land Kontakt aufnehmen.

D.15.

INCOTEC Security Solutions-Website im Sinne dieser Besonderen Nutzungsbedingungen bezeichnet sämtliche Internetseiten, die von **INCOTEC Security Solutions** und/oder ihren Tochtergesellschaften betrieben und verantwortet werden.

D.16.

Im Übrigen gelten auch für die Nutzung des Log-In-Bereiches auf der **INCOTEC Security Solutions**-Website und für die dort vorgehaltenen Angebote ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen von **INCOTEC Security Solutions** gemäß Abschnitt C.